



Vollzug des Landesjagdgesetzes (LJG)

Bekanntmachung der unteren Jagdbehörde über die jagdrechtliche Zuordnung von Grundflächen in den Gemeinden Nievern und Miellen an den Eigenjagdbezirk Nievern/Miellen

1. auf Grundlage des § 7 LJG werden aus der Gemeinde Nievern alle Flächen, die nicht im Eigentum der Forstgut Lindenbach GbR stehen, dem Eigenjagdbezirk Nievern/Miellen angegliedert. Dies betrifft insgesamt eine Fläche von ca. 248 ha.
2. auf Grundlage des § 7 LJG werden aus der Gemeinde Miellen alle Flächen südlich der Lahn, die nicht im Eigentum der Forstgut Lindenbach GbR stehen, dem Eigenjagdbezirk Nievern/Miellen angegliedert. Dies betrifft insgesamt eine Fläche von ca. 90 ha.
3. Die Verfügung tritt für die Flächen im Gemeindegebiet Nievern zum 01.04.2020 in Kraft.
4. Die Verfügung tritt für die Flächen im Gemeindegebiet Miellen mit sofortiger Wirkung in Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in Verbindung mit § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen öffentlich bekannt gemacht.
6. Die Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
7. Diese Verfügung sowie die Karte und damit verbundene Erläuterungen können ab dem Tag der Bekanntmachung an sieben aufeinander folgenden Werktagen zu den üblichen Öffnungszeiten bei der Unteren Jagdbehörde in der Kreisverwaltung Rhein-Lahn in Bad Ems, Raum E 09, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Abrundungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:
KV-Rhein-Lahn-Kreis@poststelle.rlp.de
¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: widerspruch@rhein-lahn-kreis.de-mail.de

erhoben werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.rhein-lahn-kreis.de, Impressum, Elektronischer Zugang zur Verwaltung, aufgeführt sind. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Bad Ems, den 23.09.2019

Im Auftrag

gez. Sabine Adam